

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Aldorf,
Nummer:*





Verleger und Herausgeber:
Stadt Alsdorf
A 13 Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail: holger.bubel@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:
■ Aushang im Rathausfoyer
■ Mitnahme im Rathausfoyer
■ im Internet abrufbar unter
www.alsdorf.de (im Bereich
"Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Krämer
Bürgermeister



Stadt Alsdorf
Der Erste Beigeordnete
als Stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Stadt Alsdorf am 14.09.2025 und der Stichwahl am 28.09.2025

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Stadt Alsdorf am 14. September 2025 sowie die Stichwahl am 28. September 2025 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wie folgt für gültig erklärt hat:

„Der Rat der Stadt Alsdorf stellt fest, dass keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Stadt Alsdorf am 14. September 2025 sowie gegen die Gültigkeit der Stichwahl am 28. September 2025 vorliegen.“

Er stellt weiterhin fest, dass keiner der Fälle des § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vorliegt und erklärt die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d KWahlG für gültig.“

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Alsdorf, den 18. Dezember 2025

In Vertretung:

gez. Kahlen

Erster Beigeordneter und

Stellvertretender Wahlleiter



Stadt Alsdorf
Der Erste Beigeordnete
als Stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Alsdorf am 14.09.2025

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Wahl zur Vertretung der Stadt Alsdorf am 14. September 2025 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wie folgt für gültig erklärt hat:

„Der Rat der Stadt Alsdorf stellt fest, dass keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Alsdorf am 14. September 2025 vorliegen.

Er stellt weiterhin fest, dass keiner der Fälle des § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vorliegt und erklärt die Wahl zur Vertretung der Stadt Alsdorf gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d KWahlG für gültig.“

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Alsdorf, den 18. Dezember 2025

In Vertretung:

gez. Kahlen

Erster Beigeordneter und

Stellvertretender Wahlleiter



Stadt Alsdorf
Der Erste Beigeordnete
als Stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf (Integrationsratswahl) am 14. September 2025

Gemäß § 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Alsdorf zu wählenden Mitglieder in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf (Integrationsratswahl) am 14. September 2025 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wie folgt für gültig erklärt hat:

„Der Rat der Stadt Alsdorf stellt fest, dass keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf (Integrationsratswahl) am 14. September 2025 vorliegen.“

Er stellt weiterhin fest, dass keiner der Fälle des § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vorliegt und erklärt die Integrationsratswahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d KWahlG für gültig.“

Gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Alsdorf, den 18. Dezember 2025

In Vertretung:

gez. Kahlen

Erster Beigeordneter und

Stellvertretender Wahlleiter

Zuständigkeitsordnung

für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie
für den Bürgermeister vom 17. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 - Bildung von Ausschüssen

§ 2 - Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 3 - Übertragung von Zuständigkeiten

§ 4 - Spezielle Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

§ 5 - Kommissionen

§ 6 - Außer-Kraft-Treten

§ 7 - In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) und des § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister beschlossen:

§ 1 Bildung von Ausschüssen

Der Rat der Stadt bildet folgende Ausschüsse und bestimmt die jeweilige Anzahl ihrer Mitglieder:

A) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:

Stärke:

1. Hauptausschuss:

17 Ratsmitglieder und der/die Bürgermeister/in sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

2. Rechnungsprüfungsausschuss:

10 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 6 Ratsmitglieder und maximal 4 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

3. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf

12 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 7 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

4. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

15 stimmberechtigte Mitglieder (5 Ratsmitglieder und 10 direkt gewählte Mitglieder gemäß § 27 Abs. 3 GO NRW).

B) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:

Stärke:

5. Jugendhilfeausschuss:

15 stimmberechtigte Mitglieder (davon 9 Personen, die Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sind, zuzüglich 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Alsdorf wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden; die Zahl der Ratsmitglieder soll die Zahl der übrigen Mitglieder übersteigen) und 14 beratende Mitglieder.

6. Wahlausschuss:

11 stimmberechtigte Mitglieder (davon 10 Beisitzer/innen - Ratsmitglieder - und der/die Wahlleiter/in).

7. Wahlprüfungsausschuss:

11 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 6 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

C) Gesetzlich nicht vorgeschriebene Ausschüsse:

Stärke:

8. Ausschuss für Personal, Digitalisierung und Beteiligungen

12 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 7 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

9. Ausschuss für Schulen, Sport, Kultur und Ehrenamt

17 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 9 Ratsmitglieder und maximal 8 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW, 3 beratende Mitglieder gemäß § 85 Abs. 2 SchulG sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

10. Ausschuss für Soziales, Generationen und Teilhabe

12 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 7 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

11. Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung:

17 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 9 Ratsmitglieder und maximal 8 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

12. Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

12 stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 7 Ratsmitglieder und maximal 5 sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW), 6 sachkundige Einwohner/innen gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und 11 GO NRW.

Die Zahl der sachkundigen Bürger/innen nach § 58 Abs. 3 GO NRW mit Stimmrecht ist für jede Fraktion auf zwei Personen pro Ausschuss beschränkt. Sie darf insgesamt nicht die Zahl der Ratsmitglieder in einem Ausschuss übersteigen.

§ 2 Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW wahr.
- (2) Er entscheidet neben den ihm gesetzlich bzw. nach der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf übertragenen Aufgaben in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht:
 - a) dem Rat der Stadt als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft oder oberste Dienstbehörde kraft Gesetzes vorbehalten sind,
 - b) in die ausschließliche Zuständigkeit der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis oder

- c) in die speziellen Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen, und eine Übertragung von Zuständigkeiten zulässig ist. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über die Stundung von Geldforderungen über 20.000 Euro, die Niederschlagung von Geldforderungen über 4.000 Euro, den Erlass von Geldforderungen über 2.000 Euro, über die Ausübung von Vorkaufsrechten, über Entschädigungen nach dem Baugesetzbuch (III. Teil, 2. Abschnitt, §§ 39 bis 44), über Enteignungen gemäß den Bestimmungen des V. Teils des Baugesetzbuches.
- (3) Im Rahmen der Haushaltsansätze entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über Auftragsvergaben, soweit diese dem/der Bürgermeister/in oder einem bestimmten Fachausschuss nicht selbst vorbehalten sind, § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.
- (4) Er ist darüber hinaus zuständig für die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt, insbesondere für die Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und etwaiger Nachtragshaushalte, die Beratung und Fortschreibung von Haushalts- und Konsolidierungskonzepten sowie das Controlling und die Haushaltsüberwachung.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (6) Über die Verfügung von Gemeindevermögen, die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung hierzu entscheidungsbefugt sind.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Grunderwerb bei Preisen zwischen 20.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro einschließlich im Einzelfall. Der Ausschuss entscheidet über Grundverkauf bei Preisen zwischen 5.000 Euro bis zu 500.000 Euro einschließlich im Einzelfall. Der Ausschuss ist weiterhin zuständig für die Belastung von Grundstücken mit dinglichen und diesen gleichzusetzenden Rechten. Der Ausschuss befasst sich darüber hinaus mit den grundsätzlichen Fragen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, der städtischen Grundstücks- und Vermögenspolitik.
- (8) Ihm obliegt die Entscheidung in personellen Angelegenheiten nach Maßgabe der Hauptsatzung.
- (9) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt unterliegen, falls eine Einberufung des Rates der Stadt nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- (10) Über die gesetzliche Zuständigkeit hinaus bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt, mit Ausnahme von Bebauungsplänen, vor. Er koordiniert die Arbeit der vom Rat der Stadt gebildeten Ausschüsse und sorgt für die Abstimmung der Ausschussarbeit gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW.

- (11) Der Haupt- und Finanzausschuss befasst sich mit Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (§ 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf).
- (12) Er befasst sich mit den Grundsatzfragen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit, der städtischen Kommunikation und des Stadtmarketings. Er berät über Maßnahmen und Strategien zur Profilierung und Außendarstellung der Stadt, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines anderen Ausschusses fallen.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss nimmt die ihm durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben wahr, erstellt den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung und macht einen Entlastungsvorschlag. Er kann den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu seinem Schlussbericht erklären.

3. Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf

Der Ausschuss nimmt die ihm durch die GO NRW, die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) und die Betriebssatzung des „Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf“ zugewiesenen Aufgaben wahr. Im Rahmen des Wirtschaftsplans entscheidet der Betriebsausschuss über Auftragsvergaben, die den Eigenbetrieb Technische Dienste betreffen, soweit nicht eine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist, § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.

4. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtausschuss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW wirkt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote in Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG), „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ sowie Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ mit und überprüft Maßnahmen der Stadt in o.g. Sinne auf Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

5. Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe entsprechend dem Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII), dem Ersten Gesetz zur Ausführung des

Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf.

Er verfügt über die im Haushaltsplan für seine Zuständigkeit bereitgestellten Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze und der bestehenden Richtlinien soweit eine Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht gegeben ist. In diesem Rahmen entscheidet er über die entsprechenden Auftragsvergaben. § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.

Mit dem Ausschuss ist vorheriges Einvernehmen herzustellen bei der Planung und Gestaltung von Anlagen sowie bei der Beschaffung von Einrichtungen solcher Anlagen, welche für die Benutzung durch Kinder und Jugendliche freigegeben werden sollen. Die Zuständigkeit für Bedarf, Standort, Beschaffenheit und Ausrüstung der öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze wird federführend dem Jugendamt und dem Jugendhilfeausschuss übertragen.

6. Wahlausschuss

Der Ausschuss erfüllt die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz obliegenden Aufgaben (Einteilung der Wahlbezirke, Zulassung von Wahlvorschlägen, Feststellung des Wahlergebnisses pp.).

7. Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss erfüllt die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz obliegenden Aufgaben (Vorprüfung der gegen die Wahl erhobenen Einsprüche pp.).

8. Ausschuss für Personal, Digitalisierung und Beteiligungen

(1) Der Ausschuss für Personal, Digitalisierung und Beteiligung ist – im Rahmen der durch die GO NRW vorgegebenen Zuständigkeitsgrenzen – für grundsätzliche Angelegenheiten des Personalwesens zuständig. Dies umfasst insbesondere die Beratung und Entscheidungsvorbereitung zu Fragen der Personalentwicklung, Personalplanung und Personalgewinnung sowie zur Fortentwicklung einer strategisch ausgerichteten Personalpolitik.

Zu seinen Aufgaben gehört weiterhin die Mitwirkung an der Erarbeitung von Leitlinien und Grundsätzen für

- die Gleichstellung und die Förderung der Chancengerechtigkeit innerhalb der Verwaltung
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- moderne und flexible Arbeitszeitmodelle
- Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

- Regelungen zu Telearbeit und Homeoffice

Der Ausschuss begleitet die Weiterentwicklung einer leistungsfähigen, modernen, diversity-orientierten und gesundheitsförderlichen Personalorganisation.

Entscheidungen, die nach der GO NRW zwingend dem Rat der Stadt, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten sind, bleiben von der Zuständigkeit des Ausschusses unberührt.

- (2) Der Ausschuss begleitet die Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung. Er berät über Strategien und Konzepte zur Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und Dienstleistungen (E-Government, digitale Bürgerportale, interne Prozessdigitalisierung) sowie über die Einführung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

Er ist zuständig für Grundsatzfragen im Bereich Smart City, IT-Sicherheit und digitale Infrastruktur (z. B. Breitband, Mobilfunk, Datenplattformen).

(3) Beteiligungen

- a) Der Ausschuss berät über die Grundsatzfragen der Beteiligungssteuerung und des Beteiligungsmanagements.
- b) Der Erwerb, die Veräußerung, die Änderung von Kapitalanteilen sowie die Anpassung von Gesellschaftsverträgen wird im Ausschuss vorberaten.
- c) Der Ausschuss ist regelmäßig über folgende Sachverhalte in Kenntnis zu setzen:
 - a. Mitglieder in kommunalen Gesellschaftsgremien (z.B. Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) haben zusätzlich zu ihren gesetzlichen Berichtspflichten den Ausschuss über wichtige Vorkommnisse zu informieren.
 - b. Die Jahresabschlüsse inklusive Anlagen der privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Stadt Alsdorf mit mehr als 10 % unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, werden dem Ausschuss nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zur Kenntnis gegeben.
 - c. Die gemäß Beteiligungsrichtlinie anzufertigenden Berichte werden dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

- (4) Der Ausschuss kann über Vergaben von Leistungen und Lieferungen im Aufgabenbereich der Digitalisierung ab einer Auftragssumme von 20.000,01 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze entscheiden. Über niedrigere Vergaben ist der Ausschuss regelmäßig zu informieren. § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.

9. Ausschuss für Schulen, Sport, Kultur und Ehrenamt

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Beratung über die Angelegenheiten der Schulen, deren Schulträger die Stadt Alsdorf ist; er übt die Rechte des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstellen der Schulen in städtischer Trägerschaft nach den Bestimmungen des § 61 Schulgesetz NRW (SchulG) aus. Er stellt das Einvernehmen des Schulträgers her, die Anzahl der Schultage pro Woche festzulegen. Der Ausschuss befasst sich zudem mit der Umsetzung und Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Alsdorf. Im Rahmen der Haushaltsansätze entscheidet der Ausschuss über Auftragsvergaben, soweit diese dem/der Bürgermeister/in nicht selbst vorbehalten sind, § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.
- (2) Der Ausschuss beschäftigt sich weiterhin mit den Fragen des Sportlebens, der Gestaltung und der Nutzung von Freizeiteinrichtungen sowie der Sportstättenentwicklungsplanung. Er entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an Sport treibende Vereine, Institutionen oder vergleichbare Einrichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze und der bestehenden Richtlinien.
- (3) Der Ausschuss befasst sich mit den grundsätzlichen Fragen des Kulturlebens. Er entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen an kulturtreibende Vereine, Institutionen und Initiativen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze und der bestehenden Richtlinien.
- (4) Der Ausschuss befasst sich mit den grundsätzlichen Angelegenheiten des Ehrenamts und des bürgerlichen Engagements in der Stadt Alsdorf.
Er begleitet die Ehrenamtsstrategie der Stadt, berät über Maßnahmen zur Stärkung, Vernetzung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements sowie über die Förderung von Vereinen, Initiativen und freiwilligen Projekten im Rahmen der Haushaltsansätze und der geltenden Richtlinien. Er entscheidet über Zuschüsse und Förderungen im Bereich des Ehrenamts im Rahmen der Richtlinien und Haushaltsansätze. Der Ausschuss ist ferner zuständig für Grundsatzfragen der Ehrenamtskoordination, der Vereinsunterstützung, der Ehrenamtskarte NRW sowie für Kooperationen mit Organisationen und Institutionen, die sich für die Förderung des Ehrenamts einsetzen. Er ist über die Mittelverwendung und die Umsetzung der Ehrenamtsförderung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Der Ausschuss beschließt die Grundsätze, Kriterien und Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen und Fördermitteln im Bereich Schulen, Sport, Kultur und Ehrenamt. Änderungen dieser Grundsätze bedürfen der Zustimmung des Ausschusses. Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss mindestens einmal jährlich über die bewilligten und abgelehnten Zuschüsse, deren Gesamtvolumen sowie über die Verwendung der Fördermittel in den Bereichen Schulen, Sport, Kultur und Ehrenamt.

10. Ausschuss für Soziales, Generationen und Teilhabe

- (1) Der Ausschuss entscheidet in den grundsätzlichen sozialen Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen. Er ist zuständig für Fördermaßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Beschäftigung, Ausbildung und Qualifizierung sowie für Fragen der sozialen Daseinsvorsorge und der freiwilligen Sozialleistungen der Stadt Alsdorf.
- (2) Der Ausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der Integration, Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit. Er berät über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen, insbesondere zu Themen wie Gesundheitsförderung im Alter, Pflege, Mobilität, Barrierefreiheit, Hitzeschutz, öffentlicher Raum und Nahversorgung. Er begleitet die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der kommunalen Altenhilfestrategie.
- (3) Der Ausschuss berät über Fragen der demografischen Entwicklung, Generationengerechtigkeit und sozialen Quartiersentwicklung. Er befasst sich mit Projekten und Konzepten zur Teilhabe aller Generationen, zur Nachbarschaftsförderung sowie zur sozialen Stadtteilentwicklung in Kooperation mit freien Trägern, Nachbarschaftsinitiativen und sozialen Einrichtungen.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über Zuschüsse und Fördermaßnahmen im sozialen Bereich im Rahmen der Haushaltsansätze und der bestehenden Richtlinien. Er beschließt die Grundsätze, Kriterien und Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen im sozialen Bereich; Änderungen dieser Grundsätze bedürfen seiner Zustimmung.
- (5) Der Ausschuss ist zuständig für Fragen der Wohnungssicherung, Obdachlosenhilfe und Flüchtlingsunterbringung, soweit diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit anderer Gremien oder gesetzlicher Bestimmungen fallen. Er berät über Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, zur Unterbringung von wohnungslosen Personen und Geflüchteten sowie zur Bereitstellung entsprechender sozialer Infrastruktur und Hilfsangebote.
- (6) Der Ausschuss arbeitet mit Wohlfahrtsverbänden, freien Trägern, Kirchen, Initiativen und Ehrenamtsnetzwerken zusammen, soweit diese Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge wahrnehmen oder fördern. Er kann Anregungen aus diesen Bereichen aufnehmen und der Verwaltung Empfehlungen zur Umsetzung geben.

11. Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss entscheidet über
- a) Ausnahmen vom Bauverbot in Gebieten von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
 - b) die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 - c) die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB in den Fällen, in denen der/die Bürgermeister/in es nicht herstellt,
 - d) die Herstellung des Einvernehmens bei der Bewilligung von Ausnahmen nach § 8 der „Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder auf Baugrundstücken (Spielplatzsatzung)“ nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses,
 - e) Stadtgestaltung und Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung,
 - f) alle dem Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen und dem Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen vorangehenden Beschlüsse.
- (2) In folgenden Fällen soll der Ausschuss beraten und Empfehlungen an den Rat der Stadt ohne Zwischenschaltung des Haupt- und Finanzausschusses geben:
- a) Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen,
 - b) Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen,
 - c) bei der Verhängung und Aufhebung von Veränderungssperren nach § 16 BauGB,
 - d) bei Bodenordnungsmaßnahmen gemäß BauGB,
 - e) Planung von Baumaßnahmen mit städtebaulichen Auswirkungen.
- (3) Im Rahmen der Haushaltssätze entscheidet der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung über Auftragsvergaben in seiner Zuständigkeit, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist. § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Bauwesens, soweit der Rat der Stadt diese nicht durch die Zuständigkeitsordnung anderen Ausschüssen übertragen hat. Er fasst ferner die nach der Erschließungsbeitragssatzung bzw. der Satzung nach § 8 KAG notwendigen Beschlüsse und trifft Entscheidungen über den Abschluss von Erschließungsverträgen ab einschließlich 100.000 Euro, bis zu diesem Betrag der/die Bürgermeister/in.
- (5) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW wahr.

- (6) Der Ausschuss entscheidet über
- a) Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsgestaltungen bei neuen Bebauungsplänen sowie bei Straßenneubaumaßnahmen,
 - b) Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen, geschwindigkeitsbeschränkten Zonen und Fußgängerbereichen,
 - c) Wegewidmungs- und Änderungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW,
 - d) der Entscheidung über die Benennung von Straßen und Wegen.
- (7) Der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung nimmt Vorhaben und Zulassung sowie Versagungen von Befreiungen mit städtebaulichem Gewicht von den Festsetzungen für Bebauungspläne nach § 31 BauGB zur Kenntnis.
- (8) Der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung entscheidet über das Straßenmaßnahmenprogramm der Stadt Alsdorf, einschließlich der Priorisierung, Fortschreibung und Umsetzung von Maßnahmen der Ersterschließung, Sanierung und Instandsetzung von Straßen im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze. Dabei sind Synergien mit Kanal- und Versorgungsmaßnahmen sowie die verkehrliche Bedeutung der Straßenabschnitte zu berücksichtigen.
- (9) Der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der Gebäude und den zu deren Betrieb erforderlichen Grundstücken, zu denen die Gemeinde aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist oder die zur sozialen und kulturellen Betreuung der Einwohner/innen bereitgestellt worden sind.
- (10) Der Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung entscheidet über die bauliche Umsetzung der Maßnahmen aus dem Mobilitäts- sowie Klimaschutz-/-folgenanpassungskonzept.

12. Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

- (1) Der Ausschuss wirkt bei allen Aufgaben des Umweltschutzes mit.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über alle Belange in Friedhofsangelegenheiten.
- (4) Im Rahmen der Haushaltsansätze entscheidet der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität über Auftragsvergaben in seiner Zuständigkeit, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist. § 4 Abs. 1 Buchstabe c dieser Zuständigkeitsordnung gilt entsprechend.

- (5) Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität entscheidet über konzeptionelle Grundsatzangelegenheiten bei den Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, des Umweltschutzes sowie der Mobilität. Er befasst sich insbesondere mit der Fortschreibung des Klimafolgenanpassungskonzeptes sowie des Mobilitätskonzeptes.
- (6) Der Ausschuss entscheidet über Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit es sich nicht um Aufgaben im Sinne von § 45 Straßenverkehrsordnung handelt.
- (7) Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität entscheidet über Grundsatzangelegenheiten des ÖPNV.

§ 3 Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Die Ausschüsse werden ermächtigt, Entscheidungsbefugnisse auf die Verwaltung zu übertragen.
- (2) Die Ausschüsse sind berechtigt, die Entscheidungen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Alsdorf dem Rat der Stadt zu überlassen.

§ 4 Spezielle Zuständigkeiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Neben der Erfüllung der ihm gesetzlich bzw. nach der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf übertragenen Aufgaben entscheidet der/die Bürgermeister/in über
 - a) die Bestellung von Einwohnern/Einwohnerinnen und Bürgern/Bürgerinnen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und darüber, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 GO NRW vorliegt.
 - b) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist. Über gewährte Stundungen von mehr als sechs Monaten Dauer oder über einen Betrag von mehr als 20.000 Euro ist der Haupt- und Finanzausschuss halbjährlich zu unterrichten.
 - c) die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von einschließlich 20.000 Euro im Einzelfall, darüber hinaus die einzelnen Ausschüsse.

Über die Aufhebung einer Ausschreibung entscheidet grundsätzlich der/die Bürgermeister/in. Über die Aufhebung einer Ausschreibung mit einer voraussichtlichen Auftragssumme ab 100.000 € netto (Bauleistungen) bzw. 50.000 €

netto (Liefer- und Dienstleistungen) ist der zuständige Ausschuss zu informieren. Hierbei sind die Aufhebungsgründe und das weitere Vorgehen zu erläutern. Über Auftragsüberschreitungen entscheidet grundsätzlich der/die Bürgermeister/in. Auftragsüberschreitungen sind dem zuständigen Ausschuss zur Zustimmung vorzulegen, wenn bei einer Auftragssumme bis zu 100.000 Euro netto die Überschreitung mehr als 5.000 Euro netto oder wenn bei einer Auftragssumme ab 100.000 Euro netto die Überschreitung mehr als 5 % der Auftragssumme beträgt. Sind solche Überschreitungen schon bei der Abwicklung der Maßnahme zu erkennen, ist der zuständige Ausschuss sofort zu informieren.

Soweit der Rat der Stadt einen Projektbeschluss fasst, liegt die Durchführung des Projektes beim/bei der Bürgermeister/in. Bei Vorliegen der Planungsleistungen bis Leistungsphase drei der HOAI inklusive Kostenberechnung kann der Rat der Stadt auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses im Rahmen der vorhandenen Haushalts- und Finanzplanungsmittel einen Projektbeschluss fassen.

Zur Durchführung des Projektes werden dem/der Bürgermeister/in alle Auftragsvergaben übertragen, soweit diese im Rahmen der geltenden Vergabebestimmungen und der Kostenberechnung nach DIN 276 (Hochbauten) bzw. AKS (Tiefbauten) liegen. Abweichungen bzw. Kostenverschiebungen sind dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und gegebenenfalls Entscheidung vorzulegen.

Über den Sachstand der Baumaßnahme ist der zuständige Ausschuss regelmäßig zu unterrichten.

Über erteilte Aufträge ist der Haupt- und Finanzausschuss halbjährlich zu informieren.

- d) den Grunderwerb bis zu einem Preis von 20.000 Euro im Einzelfall,
- e) den Grundverkauf bis zu einem Preis von 5.000 Euro im Einzelfall,
- f) die Klageerhebung vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, sofern der Streitwert den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zu informieren, wenn die Stadt in einem Rechtsstreit unterliegt.
- g) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen in Höhe von bis zu 40.000 Euro. Alle übrigen Vergleiche bedürfen der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss.
- h) die Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB in den Fällen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB; wird das Einvernehmen nicht hergestellt, gilt § 2 Ziff. 11 Abs. 1 Buchstabe d).
- i) über die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz.
- j) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge und die Umschuldung bestehender Kredite. Über eine Kreditneuaufnahme hat der/die Bürgermeister/in in der folgenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Kenntnis zu geben.

- k) die Entscheidung über dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Angelegenheiten der Beschäftigten, soweit sie nicht dem Ausschuss für Personal, Digitalisierung und Beteiligungen oder dem Rat der Stadt vorbehalten sind. Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden diese Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat der Stadt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder entscheiden.
- (2) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 20.000 Euro nicht überschreiten und die regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte sind, die im Rahmen des normalen Verwaltungsbetriebs erledigt werden.
- (3) Der Kämmerer ist berechtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einschließlich 40.000 Euro im Einzelfall zuzustimmen. Es gelten folgende Einzelregelungen:
- a) Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10 % übersteigen. Hierbei gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 2.000 Euro immer als unerheblich und solche über 40.000 Euro immer als erheblich.
 - b) Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zur Höhe von einschließlich 40.000 Euro als unerheblich.
 - c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder u. ä.) und Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich, und die Zustimmung nach § 83 GO NRW gilt als allgemein erteilt.

Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, sich bestimmte Aufgaben vorzubehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst zu übernehmen.

§ 5 Kommissionen

Kommissionen sind beratende Gremien der Ausschüsse und können von diesen eingesetzt werden. Sie dienen der Vorbereitung von Entscheidungen, der fachlichen Beratung und der politischen Begleitung besonderer Aufgabenfelder oder Projekte. Sie besitzen keine Entscheidungsbefugnis, können jedoch Empfehlungen und Anregungen an Ausschüsse richten. Kommissionen werden zur befristeten fachlichen oder konzeptionellen Beratung einzelner Themenbereiche oder Projekte eingerichtet.

§ 6 Außer-Kraft-Treten

Die Zuständigkeitsordnung kann durch einfachen Ratsbeschluss jederzeit geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004, zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 29.09.2022, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 17. Dezember 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Zuständigkeitsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 17. Dezember 2025

gez.
Krämer
Bürgermeister

5. Änderung vom 17. Dezember 2025 der Geschäftsordnung für den Rat der
Stadt Alsdorf vom 24.04.2008

Aufgrund des § 47 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 die folgende 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alsdorf beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alsdorf vom 24.04.2008, zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 29.03.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wenigstens“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
- b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.“
- c. Die bisherigen Absätze (2) und (3) werden Absätze (3) und (4).
- d. Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch den Bürgermeister“ gestrichen.
- e. Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Integrationsrates“ durch die Wörter „Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in den Vorsitz.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 lit. a) wird die Angabe „(§ 12)“ gestrichen.
- b. In Absatz 1 lit. b) wird die Angabe „(§ 12)“ gestrichen.
- c. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.“

- d. In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 14“ ersetzt durch die Angabe „§ 13“.

4. § 12 wird aufgehoben.

5. Die bisherigen §§ 13 bis 19 werden zu den §§ 12 bis 18.

6. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt.“

- b. In Absatz 4 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Wörter „Ordnungsgewalt und Hausrecht“ ersetzt durch die Wörter „Ordnung in den Sitzungen“.

- b. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO NRW).“

- c. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze (2) und (3) eingefügt:

„(2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden

Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(3) Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Redner/innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

- d. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- e. Im neuen Absatz 4 werden die Wörter „Zuhörern/Zuhörerinnen“ durch das Wort „Zuhörenden“ ersetzt.
8. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.
9. Die bisherigen §§ 22 bis 32 werden zu den §§ 20 bis 30.
10. Der neue § 21 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „bis zu zwei“ vor dem Wort „namentliche“ eingefügt.
 - b. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Des Weiteren werden sowohl der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration als auch seiner/seinem Vertreter/in je eine Einladung mit Tagesordnung zu allen Ausschusssitzungen übersandt.“
 - c. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer/innen teilnehmen.“
 - d. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§§ 11, 12 dieser Geschäftsordnung finden auf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner keine Anwendung.“

Artikel 2

Diese 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Alsdorf tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.

Alsdorf, den 17. Dezember 2025

gez.

Krämer

Bürgermeister

Zweite Änderung zur Ehrenordnung der Stadt Alsdorf vom 17. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Alsdorf hat aufgrund des § 43 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 die folgende Änderung der Ehrenordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Ehrenordnung der Stadt Alsdorf vom 06.12.1994, zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 25.10.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Ziffer 5 wird die Angabe „§ 125 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 125 Absatz 1 Satz 5“.
- b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mandatsträger/innen haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme, der/dem Bürgermeister/in zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der/dem Bürgermeister/in mitzuteilen.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger/innen jährlich im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).
- (3) Die/Der Bürgermeister/in erstattet dem Haupt- und Finanzausschuss schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.“

3. In § 3 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma eingefügt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.“

4. Die Anlage zur Ehrenordnung wird wie folgt geändert:

- a. Die Anschrift wird wie folgt neu gefasst:

„An die/den
Bürgermeister/in der Stadt Alsdorf

-persönlich-

- b. Die Ziffer „6.1.2“ wird ersetzt durch die Ziffer „6.2“.
 - c. Die Ziffer „6.1.3“ wird ersetzt durch die Ziffer „6.3“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zweite Änderung zur Ehrenordnung der Stadt Alsdorf vom 17. Dezember 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ehrenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ehrenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 17. Dezember 2025

gez.
Krämer
Bürgermeister

Satzung
über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt
Alsdorf unterhalb der Schwellenwerte
gemäß § 106 GWB
- Unterschwellenvergabe -
vom 17. Dezember 2025

S a t z u n g

über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Alsdorf unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB vom 17. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Alsdorf hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Alsdorf und des Eigenbetriebs Technische Dienste der Stadt Alsdorf, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
 - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelpunkten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Gewerk von einschließlich 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),

- b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
- c) der Vergabe von Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
- d) der Vergabe von Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren.

(2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den BieterInnen über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den BieterInnen von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann z.B. nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei BieterInnen vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.
- (3)

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bieter verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über die elektronische Vergabeplattform der Wirtschaftsregion Aachen.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 € (ohne Umsatzsteuer).
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.

- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens sollen Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien sollen hierbei die Wirtschaftlichkeit über den gesamten Nutzungszeitraum berücksichtigen. Insbesondere können Kriterien Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten, soziale Produktionsbedingungen (Kriterien des fairen Handels) sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist, sollten andere Aspekte nicht berücksichtigt werden können.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B. Soweit eine beabsichtigte Vertragsänderung nicht unter Satz 1 fällt, sind die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Bieter,
- b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
- c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
- d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.

- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbieterne gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Alsdorf unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB – Unterschwellenvergabe - vom 17. Dezember 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 17. Dezember 2025

gez.
Krämer
Bürgermeister

Neunte Änderung vom 17. Dezember 2025 der

Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagsgrundschulen)

Gemäß der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 107) und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschulen – vom 9.Juli 2009, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 12.Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschulen – wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der
Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschule – (§ 4):

Jahreseinkommen:	Elternbeitrag/Kind/Monat ab 01.08.2025	Elternbeitrag/Kind/Monat ab 01.08.2026
bis 24.000 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	73 €	75 €
bis 48.000 €	106 €	109 €
bis 60.000 €	138 €	142 €
bis 72.000 €	171 €	176 €
bis 84.000 €	203 €	209 €
über 84.000 €	235 €	242 €.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neunte Änderung vom 17. Dezember 2025 der Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagsgrundschulen) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 17. Dezember 2025

gez.
Krämer
Bürgermeister

Neunte Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 17. Dezember 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 6. Oktober 2009, zuletzt geändert durch die achte Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 26. September 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 entfällt.

2. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.“

2. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 4,13 €.“

3. § 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m² bebauter und/oder befestigter Fläche 1,48 €.“

4. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest Teil des Jahres.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalkulationszeitraumes“ durch das Wort „Erhebungszeitraumes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Kalkulationszeitraumes“ durch das Wort „Erhebungszeitraumes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Kalkulationszeitraum“ durch das Wort „Erhebungszeitraum“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kalkulationszeitraumes“ durch das Wort „Erhebungszeitraumes“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kalkulationszeitraum“ durch das Wort „Erhebungszeitraum“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neunte Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 17. Dezember 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 17. Dezember 2025

gez.
Krämer
Bürgermeister

**Elfte Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Alsdorf vom 17. Dezember 2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 7. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 12. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird der Betrag „3,74 €“ durch den Betrag „4,97 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird der Betrag „1,17 €“ durch den Betrag „2,47 €“ und der Betrag „0,97 €“ durch den Betrag „2,03 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Elfte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 17. Dezember 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 17. Dezember 2025

gez.
Krämer
Bürgermeister

Zwölfte Änderungssatzung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 17. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2024, S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21. Oktober 1969 (GV NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 15. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die elfte Änderungssatzung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 12. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In lit. a) aa) wird der Betrag „150,00 €“ durch den Betrag „140,00 €“ ersetzt.
- b) In lit. a) bb) wird der Betrag „1.753,80 €“ durch den Betrag „1.633,40 €“ ersetzt.
- c) In lit. b) aa) wird der Betrag „4,10 €“ durch den Betrag „3,80 €“ ersetzt.
- d) In lit. b) bb) wird der Betrag „36,90 €“ durch den Betrag „34,20 €“ ersetzt.
- e) In lit. c) wird der Betrag „112,20 €“ durch den Betrag „104,60 €“ ersetzt.
- f) In lit. d) wird der Betrag „37,80 €“ durch den Betrag „35,40 €“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In lit. a) wird der Betrag „52,00 €“ durch den Betrag „48,00 €“ ersetzt.
- b) In lit. b) wird der Betrag „468,00 €“ durch den Betrag „432,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zwölfte Änderungssatzung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 17. Dezember 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 17. Dezember 2025

gez.
Krämer
Bürgermeister